



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

##### A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Dennoch werden mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich behandelt.
- Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen weiter im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben entlastet werden (u. a. bei der Erhebung von Daten zur Beschulung von Kindern beruflich Reisender, bei Schulwechseln im Zusammenhang mit Schullaufbahndaten, bei der Erhebung bestimmter Funktionen von Lehrkräften). Hierfür bedarf es einer Aufnahme der entsprechenden Merkmale in Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b BayEUG.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.
- Wollen Schulleiterinnen und Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz beanstanden, so ist die Beanstandung derzeit schriftlich oder unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch zu begründen.
- Das Gesetz bedarf an einigen Stellen (wie etwa bei Abkürzungen und Klammerzusätzen) der Aktualisierung.

##### B) Lösung

- Im Bereich der Fachakademien werden überdurchschnittlich befähigte Absolventinnen und Absolventen denen der Fachschulen gleichgestellt.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und der Entlastung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden die nötigen Merkmale in das Gesetz aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird, wird geschaffen.
- Das Verfahren zur Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz wird vereinfacht, indem künftig die Textform genügt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die nötigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

#### **I. Kosten für den Staat**

Keine

#### **II. Kosten für die Kommunen**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

#### **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

## „Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
    - „1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
    2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule,“.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
25. Art. 44 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.
26. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.
28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
29. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
  - d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
31. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
    - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
    - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
  - d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
  - e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
      - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahndaten,“ eingefügt.
  - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und

- Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
    - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
    - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
  - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.
  - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
57. Art. 113a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.
  - c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „, Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
  - d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
  - e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.
  - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
    - bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
      - „h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“.
60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Insbesondere sollen die Möglichkeiten von ASV und ASD genutzt werden, um den Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu minimieren und dadurch v. a. die Schulen zu entlasten.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1****Zu Nr. 2 – Art. 5 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nr. 3 – Art. 6 BayEUG:**

Die bislang in Abs. 3 in den Klammerzusätzen enthaltenen Beispiele werden gestrichen. Die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen sind in den jeweils einschlägigen Artikeln des BayEUG oder der jeweiligen Schulordnung der betroffenen Schularten genannt (vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 15 BayEUG i. V. m. § 1 der Fachschulordnung – FSO).

**Zu Nr. 7 – Art. 18 BayEUG:**

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie bei einem sehr guten Ergebnis der Abschlussprüfung sowie einem sehr guten Bestehen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, ist es fachlich nicht mehr vertretbar, mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich zu behandeln. Die Änderung des Art. 18 dient der Gleichstellung der Schularten.

**Zu Nr. 10 – Art. 22 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung; die Klammerzusätze in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayEUG sind nicht zwingend erforderlich.

**Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen:**

Die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse ist bislang lediglich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ vom 26. April 2021, Az.: IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316) geregelt. In Angleichung zur Regelung für sonstiges schulisches Personal sowie für Verwaltungs- und Hauspersonal in Art. 60a BayEUG soll auch für das Personal in Mittagsbetreuungen an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neue gesetzliche Regelung stellt – wie die bisherige Regelung in der o. g. Bekanntmachung – klar, dass auch die persönliche Eignung des Personals der Mittagsbetreuung durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gegenüber der Schulaufsicht nachzuweisen ist. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG mit der Maßgabe der Vorlage bei der zuständigen Schulaufsicht explizit normiert.

Für Mittagsbetreuungen an öffentlichen Schulen gilt dabei entsprechend der aktuellen Regelung in der o. g. Bekanntmachung, dass das erweiterte Führungszeugnis bei der jeweiligen Schulleitung als Beauftragter der Schulaufsicht im Sinne des Art. 116 Abs. 4 BayEUG vorzulegen ist. Für Mittagsbetreuungen an Schulen in freier Trägerschaft soll die Vorlage bei der unmittelbar für die Mittagsbetreuung zuständigen Schulaufsicht erfolgen, das heißt bei privaten Grundschulen bei dem zuständigen Staatlichen

Schulamt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und bei privaten Förderschulen bei der zuständigen Regierung (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage des Führungszeugnisses durch den Träger der Mittagsbetreuung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form schulbezogener Listen erfolgen. Für Personal von Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft wird die Vorlagepflicht aufgrund des Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 BayEUG umfassenden Verweises in der Regel entfallen, um unnötige Doppelprüfungen der persönlichen Eignung des bei einer kommunalen Körperschaft beschäftigten Personals zu vermeiden.

**Zu Nr. 20 – Art. 36 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nr. 25 – Art. 44 BayEUG:**

Redaktionelle Straffung

**Zu Nrn. 26 und 27 – Art. 48 und 49 BayEUG:**

Redaktionelle Straffung; die Beteiligung des Landesschulbeirats (bisher Art. 48 Abs. 4 BayEUG) ist bereits in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayEUG geregelt.

**Zu Nr. 29 Buchst. c – Art. 53 BayEUG:**

Redaktionelle Straffung, das bisher in Satz 2 enthaltende Beispiel der Krankheit wird weiterhin der Regelfall sein.

**Zu Nr. 31 Buchst. b – Art. 55 BayEUG:**

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr zwingend erforderlich (aber weiterhin möglich), es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ankündigung den Betroffenen auch tatsächlich zugeht. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden. Die Ankündigung ist in den Schülerunterlagen zu dokumentieren.

**Zu Nr. 33 – Art. 57 BayEUG:**

Redaktionelle Straffungen

**Zu Nr. 34 – Art. 58 Abs. 5 Satz 4 BayEUG – Formvorschrift für Beanstandungen von Beschlüssen der Lehrerkonferenz:**

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter i. S. d. Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt eine Erleichterung in Bezug auf die Formerfordernisse. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Begründung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform, also auch z. B. eine einfache E-Mail. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; es darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Beanstandung ist in den Schulunterlagen zu dokumentieren.

**Zu Nr. 36 Buchst. a und d – Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 BayEUG:**

Redaktionelle Straffungen in Abs. 1 Satz 4. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung – wie bislang in Abs. 5 Satz 6 vorgesehen – nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden.

**Zu Nr. 37 – Art. 62a BayEUG:**

Redaktionelle Straffungen

**Zu Nr. 38 – Art. 63 BayEUG:**

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

**Zu Nr. 44 – Art. 75 BayEUG:**

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch auch weiterhin sicherzustellen, dass die Unterrichtung die betroffenen Personen erreicht. Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Ankündigung ist auch in den Schülerunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

**Zu Nr. 47 Buchst. a – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Schullaufbahndaten:**

Der künftige Austausch von Schullaufbahndaten zwischen Schulen über ASD soll für die Schulen eine Erleichterung bieten. Bisher werden nach einem Schulwechsel die Daten zu Wiederholungen früherer Jahrgangsstufen nicht an ASD weitergegeben und können folglich nicht von der aufnehmenden Schule aus ASD abgeholt werden. Ersichtlich ist für die aufnehmende Schule derzeit nur, ob es sich beim aktuellen Schuljahr, in dem die Schülerin oder der Schüler beschult wird, um eine Wiederholung handelt und ob eine freiwillige Wiederholung oder eine Pflichtwiederholung vorliegt. Daten zu vergangenen Schuljahren (Schullaufbahndaten) werden nicht erfasst und sind nur aus der Schülerakte in Papierform ersichtlich. Im Hinblick auf ein sich aus der Wiederholung früherer Jahrgangsstufen ggf. ergebendes Wiederholungsverbot in der Zukunft wurden diese Daten bisher bei einem Schulwechsel händisch nacherfasst.

**Zu Nr. 47 Buchst. b und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. aa – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Einfügung mehrerer Merkmale:****Merkmal „Kinder beruflich Reisender und von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“**

Das zusätzliche Merkmal ist erforderlich für eine qualitätsvolle Beschulung der Kinder von beruflich Reisenden (z. B. Schausteller, Zirkusangehörige) und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sowie zur Entlastung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Insbesondere die aufnehmende Schule muss wissen, dass es sich um Kinder mit häufigen Schulwechseln innerhalb eines Schuljahres handelt, um sich darauf einstellen und die erforderliche schulische Begleitung bestmöglich gewährleisten zu können.

Das Merkmal, zu dessen Erhebung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kultusministerkonferenz (KMK) Bayern verpflichtet ist, wird bisher im Rahmen einer separaten statistischen Einzelerhebung unter Einbeziehung der Schulen erfragt (Meldeweg bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, da diese von der Schülergruppe ganz überwiegend besucht werden: Staatsministerium – Regierungen – Staatliche Schulämter – Grundschulen und Mittelschulen (unabhängig davon, ob entsprechende Schülerinnen und Schüler an der Schule sind) und zurück). Die Bearbeitung erfolgt per Hand durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars. Im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Schulen, insbesondere bei Verwaltungsaufgaben, ist die Ermöglichung einer statistischen Abfrage „mittels eines Knopfdrucks“ über ASV/ASD angezeigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden dadurch erheblich entlastet, die Auswertung wird entsprechend beschleunigt.

**Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben**

Als „Daten zur Förderung“ werden derzeit die Merkmale sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen und sonstige Fördermaßnahmen genannt. Der Begriff der Teilleistungsstörung umfasst allerdings nur einen Teil der Beeinträchtigungen, die eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern. Sofern eine Beeinträchtigung für die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers oder für die Organisation des Unterrichtsbetriebs Relevanz haben, soll daher zukünftig auch über Teilleistungsstörungen hinaus eine Erfassung ermöglicht werden. In

der korrespondierenden (kommenden) Folgeänderung der Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) werden die bereits genannten Merkmale durch das Merkmal „Autismus“ ergänzt. Die technische Umsetzung erfolgt im Sinne der Datenminimierung – wie schon bisher bei den „Teilleistungsstörungen“ – durch Erweiterung einer geschlossenen, zentral bereitgestellten Werteliste.

**Zu Nr. 50 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c – Art. 88 BayEUG:**

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Unterrichtung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf eine Dokumentation in den Schülerunterlagen und auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Personen/Stellen die Informationen/Mitteilungen auch erhalten.

**Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEUG – Streichung der Angabe „in der Schulleitung“:**

Das Wissen über die Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus ist eine wichtige Information für die Schulaufsichtsbehörden (wie etwa zur Planung und Einladung zu Fortbildungen und Dienstbesprechungen). Während dieses Merkmal bisher in einer separaten Abfrage erhoben wurde, soll es nun über ASV nach ASD übermittelt und den Schulaufsichtsbehörden in ASD bereitgestellt werden. Damit ist keine anderweitige Erhebung dieses Merkmals notwendig und es kann hierdurch Bürokratie abgebaut werden.

**Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa und bbb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayEUG – Verarbeitung des Arbeitszeitkontos auch für nichtstaatliches Personal in ASD:**

Auch nichtstaatliche Schulen verwenden die Schulverwaltungssoftware nicht ausschließlich zur Übermittlung der Statistikdaten, sondern bilden die Situation ihrer Lehrkräfte realitätsgetreu ab. Insbesondere können bei den Lehrkräften Auf- und Abbau eines freiwilligen Arbeitszeitkontos erfasst werden. Damit sich für die Schulaufsicht (und ggf. auch die Schulträger, sofern sie ASD-Auswertungen von ihren Schulen erhalten) ein konsistentes Bild der Lehrerstunden je Lehrkraft ergibt, müssen auch diese Stunden nach ASD übermittelt werden, sofern die Schule sie erfasst.

**Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Ergänzung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“:**

Den Schulaufsichtsbehörden soll für die Prüfung der Unterrichtssituation künftig auch die im KMK-Kerndatensatz verankerte Staatsangehörigkeit der Lehrkräfte über ASD zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Aufnahme von „Adressdaten (nur von staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal)“**

Im Rahmen der Unterrichtsplanung müssen den Schulen und Schulaufsichtsbehörden die Adressdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals frühzeitig zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung der Adressdaten dieses Personenkreises in ASD über das Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS) können die Schulen und Schulaufsichtsbehörden von der bislang notwendigen Erhebung und manuellen Erfassung der Adressdaten entlastet werden. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

**Zu Nr. 57 Buchst. b – Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayEUG – Streichung „(mit Ausnahme der Adressdaten)“:**

Mittels ASD soll es künftig möglich sein, im Sinne der Entbürokratisierung auch Adressdaten von staatlichen Religionslehrkräften im Rahmen der Datenlieferung von ASD an

RELIS zu übermitteln, um auch mit diesen Lehrkräften (und nicht nur den eigenen kirchlichen Beamtinnen und Beamten) direkt in Kontakt treten zu können. Andernfalls müssen die Adressen zur Kontaktaufnahme anderweitig erfragt werden, wie dies derzeit der Fall ist. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

**Zu Nr. 58 Buchst. a und e und Nr. 59 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb – Art. 113b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 und Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. h BayEUG – kolleg24 und Telekolleg:**

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.

Die Präsenztage des kolleg24 werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen durchgeführt. Deshalb wird die Aufsicht über das kolleg24 entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Die Aufsicht für das Telekolleg verbleibt bei den Regierungen. Zum Zwecke der Klarstellung werden beide Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk namentlich in Art. 114 Abs. 1 BayEUG erwähnt, im Übrigen wird – soweit die Regelungen für beide Lehrgänge gelten – die allgemeine Formulierung „Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ gewählt.

**Zu Nr. 60 – Art. 115:**

Redaktionelle Straffungen

**Sonstige Redaktionelle Änderungen – soweit nicht separat aufgeführt:**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden Abkürzungen wie „bzw.“ aus dem Gesetz gestrichen und entsprechend durch „und“ oder „oder“ ersetzt. Außerdem werden Klammerzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, aufgelöst und in den Fließtext eingliedert, um Legaldefinitionen besser kenntlich zu machen.

**Zu § 2 – Inkrafttreten**

Das Gesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten.